

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Lukas Reinken (CDU)

Toiletten für das Geschlechtsmerkmal divers in öffentlichen Bauten

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 03.06.2025

Im Zuge der Einführung des Geschlechtseintrags „divers“ im Personenstandsrecht ergeben sich auch für die Planung und Ausstattung öffentlicher Gebäude neue Fragestellungen hinsichtlich der sanitären Infrastruktur. In Niedersachsen regelt § 45 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Pflicht zur Bereitstellung ausreichender Toilettenanlagen in öffentlichen Gebäuden. Die Durchführungsverordnung zur NBauO (§ 27 DVO-NBauO) konkretisiert dies mit Blick auf die Geschlechtertrennung, enthält jedoch keine ausdrückliche Vorgabe zur Berücksichtigung von Personen mit dem Eintrag „divers“.

1. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen derzeit zur Ausstattung öffentlicher Gebäude mit Toiletten für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“?
2. Unter welchen Voraussetzungen gelten diese Vorgaben, und ab wann sind sie gegebenenfalls umzusetzen?
3. Gibt es Ausnahmen oder Ermessensspielräume bei der Umsetzung solcher Anforderungen in öffentlichen Gebäuden?
4. Inwiefern genügt es, bestehende Toiletten als „divers“ auszuweisen, oder sind separate bauliche Maßnahmen erforderlich?
5. Besteht für Bürgerinnen und Bürger oder Beschäftigte ein einklagbarer Anspruch auf die Bereitstellung von Toilettenanlagen, die explizit auf das Geschlecht „divers“ ausgerichtet sind?